

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/d20f18c2-cc52-3e58-9f5c-c9faac2b9772>

Bibliografie

Titel	Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV)
Amtliche Abkürzung	1. BImSchV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	2129-8-1-3

§ 24 1. BImSchV - Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des [§ 62 Absatz 1 Nummer 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes](#) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen [§ 3 Absatz 1](#) andere als die dort aufgeführten Brennstoffe einsetzt,
2. entgegen [§ 4 Absatz 1 Satz 2](#), [Absatz 3](#) oder [Absatz 7](#) eine Feuerungsanlage betreibt,
3. entgegen [§ 5 Absatz 1](#), [§ 7](#), [§ 8](#) oder [§ 9 Absatz 2](#) eine Feuerungsanlage nicht richtig errichtet oder nicht richtig betreibt,
4. entgegen [§ 5 Absatz 2](#) oder [Absatz 3](#) Brennstoffe in anderen als den dort bezeichneten Feuerungsanlagen oder Betrieben einsetzt,
5. entgegen [§ 6 Absatz 2](#) einen Heizkessel in einer Feuerungsanlage einsetzt,
6. (weggefallen)
7. entgegen [§ 12 Satz 3](#) die Herstellung einer Messöffnung nicht gestattet,
8. entgegen [§ 14 Absatz 2](#), [§ 15 Absatz 1, 2](#) oder [Absatz 3](#) oder [§ 25 Absatz 4 Satz 1 oder Satz 2](#) die Einhaltung einer dort genannten Anforderung nicht oder nicht rechtzeitig feststellen lässt, nicht oder nicht rechtzeitig überprüfen lässt oder nicht oder nicht rechtzeitig überwachen lässt,
9. bis 14. (weggefallen)
15. entgegen [§ 20 Satz 1](#) nicht dafür Sorge trägt, dass ein dort genannter Nachweis gesendet wird,
16. entgegen [§ 25 Absatz 1 Satz 1](#) oder [§ 26 Absatz 1 Satz 1](#) eine Feuerungsanlage weiterbetreibt oder
17. entgegen [§ 25 Absatz 4 Satz 1](#) die Einhaltung einer dort genannten Anforderung nicht oder nicht rechtzeitig

überwachen lässt.